



Schweizerisches

Sozialarchiv

Sachdokumentation

Signatur: KS 335/41a-4_3

www.sachdokumentation.ch

Nutzungsbestimmungen

Dieses Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv bereitgestellt. Es kann in der angebotenen Form für den **Eigengebrauch** reproduziert und genutzt werden (Verwendung im privaten, persönlichen Kreis bzw. im schulischen Bereich, inkl. Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der Nutzer, die Nutzerin selber verantwortlich.

Für Veröffentlichungen von Reproduktionen zu kommerziellen Zwecken wird eine **Veröffentlichungsgebühr** von CHF 300.– pro Einheit erhoben.

Jede Verwendung eines Bildes muss mit einem **Quellennachweis** versehen sein, in der folgenden Form:

Schweizerisches Sozialarchiv, Zürich: Signatur KS 335/41a-4_3

© Schweizerisches Sozialarchiv, Stadelhoferstr. 12, CH-8001 Zürich
<http://www.sozialarchiv.ch>

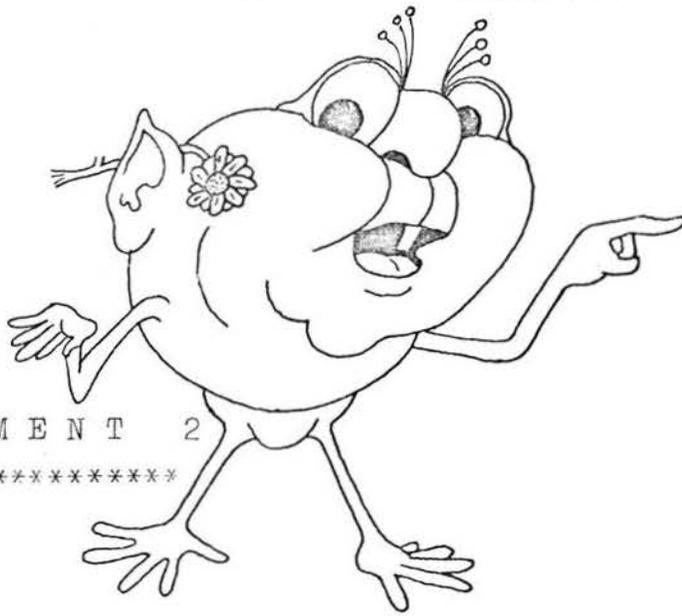
erstellt: 15.05.2014

AD 20 ; späta: 335/41a/43

ZUERCHER MANIFEST

VOLKSINITIATIVE zur Aufhebung der allgemeinen Wehrpflicht und zum Verbot der schweizerischen Waffenproduktion

Revision der Artikel 18, 41 und 34 der Bundesverfassung



DISKUSSIONS - DOKUMENT 2



Diskussionsteilnehmer: Eidgenössisches Militärdepartement EMD
Helmut Hubacher
Bureau de Recherches Militaires BRM

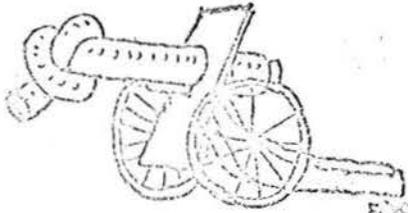
Zürich, 26. Juni 1970.



ZUERCHER MANIFEST

VOLKSINITIATIVE zur Aufhebung der allgemeinen Wehrpflicht und zum Verbot der schweizerischen Waffenproduktion

Revision der Artikel 18, 41 und 34 der Bundesverfassung



FSM 040.-/70



~~EIDGENÖSSISCHES MILITÄRDEPARTEMENT
DÉPARTEMENT MILITAIRE FÉDÉRAL
DIPARTIMENTO MILITARE FEDERALE~~

3003 Bern, 12. Juni 1970

Sehr geehrter Herr,

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 26. Mai 1970 und beantworten im Auftrag von Herrn Bundesrat Gnägi Ihre an verschiedene Schweizer Zeitungen geschickten Leserfragen, von denen Sie uns jeweils eine Kopie zugestellt haben, wie folgt:

- 1. Stimmt es, dass "verdächtigen Militärpersonen" die Post kontrolliert wird und dass notfalls Pakete auf ihren Inhalt überprüft werden?

In Ziffer 187 des Dienstreglements wird das Postgeheimnis in der Armee wie folgt geregelt:

"Die Feldpostorgane sind verpflichtet, das Postgeheimnis zu wahren. Immerhin haben sie Postsendungen, die auf ein Verbrechen oder Vergehen deuten oder von denen anzunehmen ist, dass sie widerrechtlich angeeignete Gegenstände oder zur Verteilung an die Truppe bestimmtes verbotenes Propagandamaterial enthalten, aufzuhalten und den Einheits- oder Truppenkommandanten zu verständigen.

Das Postgeheimnis ist auch von allen anderen Militärpersonen, die mit postdienstlichen Verrichtungen betraut werden oder sonst Einblick in den Postverkehr Dritter erhalten, zu wahren.

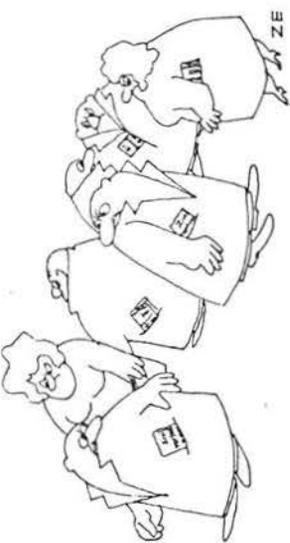
Beschlagnahme und Oeffnung der Postsendungen und Auskunftserteilung über den Postverkehr von Wehrmännern im Dienst bedürfen ausdrücklicher Ermächtigung der Postbehörde (Generaldirektion PTT oder Kreispostdirektion). Zur Einreichung der Gesuche sind der militärische Untersuchungsrichter, die mit untersuchungsrichterlichen Aufgaben betrauten Offiziere und die Heerespolizei-Dienstchefs der Korpsstäbe zuständig."

BRM : Ziffer 187 kommt schon heute in Anwendung !
 Verschiedenen Wehrmännern wurden Pakete aufgerissen,
 offensichtlich um den Inhalt zu überprüfen.

EMD : 2. Stimmt es, dass in der Schweizer Armee Informationspersonen eingesetzt werden, die der Bundespolizei über alle "Vorkommnisse" Rapport erstatten?

Es stimmt nicht.

BRM : Eigentlich erstaunlich. Im zivilen Sektor spielt diese Ueberwachung. Zivilverteidigungsbuch Seite 231 : Man beobachtete Personen, die im "Schachklub Südquartier" in der Volkstanzgruppe "Maisänger", ... und ähnlichen zellenverdächtigen Organisationen verkehrten.
 oder Stadtpolizei Zürich, Demonstrationen Unruhen und polizeiliches Verhalten (nur für dienstlichen Gebrauch) dort wird unter Ziffer 2.3. geschrieben: Beamte in Zivil und Informanten sollten sich unter die Menge mischen, zu den eigentlichen Störern vordringen, dort Informationen sammeln, Führer indentifizieren und deren Pläne ausfindig machen ...!



Wer ist ein Intellektueller ?

EMD : 3. Stimmt es, dass das Florida-System keinen Schutz gegen interkontinentale Raketen und gegen tieffliegende Düsenjäger bietet?

Im Pflichtenheft und in der Beschaffungsbotschaft des Florida-Systems war von diesen beiden Aufgaben nie die Rede. Ein Abwehrsystem gegen Raketen, wie es beispielsweise die USA eingeführt haben, wäre äusserst aufwendig; es würde Kosten verursachen, die ungefähr unsern Militärausgaben von fünf Jahren entsprächen. Was die Abwehr von tieffliegenden Flugzeugen betrifft, ist der Schutz der Erdtruppen bis auf eine Höhe von rund 3000 m über dem Boden gemäss dem Bericht des Bundesrats vom 6. Juni 1966 über die Konzeption der militärischen Landesverteidigung in erster Linie Aufgabe der Fliegerabwehrkanonen.

Helmut Hubacher :

Das Florida-Abwehrsystem bietet gegen Raketen und tieffliegende Flugzeuge keinen Schutz. Das wusste man schon bei der Beschaffung. Die SP-Fraktion machte darauf aufmerksam. Ebenso der damalige Oberstcorpskommandant Alfred Ernst. Trotzdem wurde der Kredit mehrheitlich gutgeheissen.

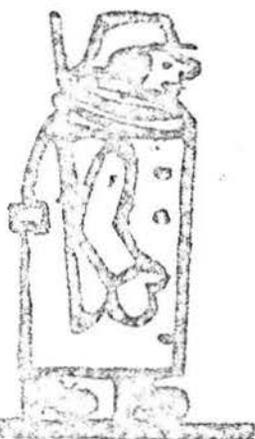
EMD : 5. Stimmt es, dass das Florida-System eine Vorwarnung von weniger als einer Minute geben kann?

Dies stimmt nicht. Das Florida-System hat eine Reichweite von rund 300 km über die Schweizer Grenze hinaus. Die Vorwarnzeit hängt ab von der Geschwindigkeit des einfliegenden Flugzeugs. Fliegt dieses im Unterschallbereich - was der Fall ist, wenn das Flugzeug tief fliegt -, beträgt die Vorwarnzeit 15 bis 20 Minuten, und sogar bei Mach 3 - Flugzeugen, d.h. bei dreifacher Schallgeschwindigkeit, beträgt die Vorwarnzeit immer noch 5 bis 6 Minuten. Dazu ist noch beizufügen, dass es zurzeit noch keine Kampfflugzeuge gibt, die Mach 3 erreichen.

BRM : Die Frage hatte noch einen Nebensatz : ... also dass wir weniger als eine Minute Zeit haben uns in Sicherheit zu begeben wenn die Alarmsirenen aufheulen ?

BRM : Das EMD schreibt : "Fliegt dieses im Unterschallbereich - was der Fall ist, wenn das Flugzeug tief fliegt -, beträgt die Vorwarnzeit 15 bis 20 Minuten ...!" Oben wird geschrieben, dass nie die Rede davon gewesen sei, dass das Florida - System Schutz biete gegen tieffliegende Düsenjäger. Offensichtlich ein Widerspruch.

"Das Florida-System hat eine Reichweite von rund 300 km über die Schweizer Grenze hinaus" Theoretisch könnte man also so etwa den folgenden Luftraum ueberwachen: Genua, Venedig, Salzburg, München, Nürnberg, Regensburg, Stuttgart, Karlsruhe, Frankfurt, Clermont Ferrand, Avignon, Nizza. Das scheint uns eine recht illusionäre Theorie, soviel uns bekannt ist befinden sich in diesem Raum fast ein Dutzend ausländischer Flugbasen. Praktisch dürfte das Florida - System kaum mehr als 10 km über die Schweizer Grenze hinaus verwendbar sein.



SCHWEYK

lesen und die
RS und der WK
geht besser

Die Vorwarnzeit für Zürich beträgt in diesem Fall bei einem Flugzeug das mit 2 000 km/h einfliegt etwa 0,9 min. Grenzabstand ca. 20 km plus 10 km Grenzbereich.

Helmut Hubacher :

Die Vor-Warnzeit des Florida-Systems liegt zwischen 1 bis 3 Minuten. Während dieser Zeit müssen die Abwehrmittel eingesetzt werden. Es kann sich um Raketen, Flap oder Flugzeuge handeln. Jeder kann sich also selber ausrechnen, wie lange es dauert, bis die Abwehrmittel funktionieren.

EMD : 5. Stimmt es, dass noch heute Nationalräte überwacht werden, z.B. telephonisch?

Gemäss Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über die Aenderung des Bundesgesetzes betreffend den Telegraphen- und Telephonverkehr sind die Post-, Telegraphen- und Telephonbetriebe auf schriftliches Gesuch hin zur Auslieferung von dienstlichen Aufzeichnungen über den Telephonverkehr bestimmter Personen (zu denen - Anmerkung des Unterzeichneten - auch Parlamentarier gehören) verpflichtet, wenn es sich um Strafuntersuchungen wegen eines Verbrechens oder um seine Verhinderung handelt. Bei strafbaren Handlungen gegen den Staat, die Landesverteidigung und die Wehrkraft des Landes finden diese Bestimmungen auch gegen Vergehen Anwendung. Der beschränkte Kreis der Personen, die zur Anordnung der Massnahmen berechtigt sind - es handelt sich dabei zur Hauptsache um Justiz- und Polizeibehörden - ist im Bundesratsbeschluss vom 1. Dezember 1969 über die Aenderung der Vollziehungsverordnung I zum genannten Bundesgesetz festgelegt.

Helmut Hubacher :

Ob heute noch Nationalräte telefonisch oder postalisch überwacht werden, ist mir nicht bekannt. Nationalrat Jean Wilhelm, gemässigter Separatist, behauptet, er werde schon seit 3 Jahren überwacht. Ich persönlich, das ist jetzt ausgekormen, erfreute mich ebenfalls telefonischer Ueberwachung. Nun hat Nationalrat Andreas Gerwig den Vorstoss eingeleitet, solche Ueberwachungen zu verunmöglichen.



EMD : 6. Stimmt es, dass noch keine Pläne bestehen, politischen Dienstverweigerern einen Alternativdienst zu gewähren?

Die geltende Verfassungslage (Artikel 18 der Bundesverfassung: "Jeder Schweizer ist wehrpflichtig") lässt die Schaffung eines zivilen Ersatzdienstes nicht zu. Es ist uns im übrigen unverständlich, wie Sie, bzw. die von Ihnen zitierte Nationalzeitung darauf kommen, dass 84 Prozent unserer Bevölkerung einen Zivildienst befürworten. Sollte dies der Fall sein, stünde einer Initiative auf Aenderung der Bundesverfassung nichts im Wege.

Helmut Hubacher :

Alternativdienste für Dienstverweigerer stehen seit langem zur Diskussion. Entsprechende Vorstösse wurden bisher in den eidgenössischen Räten abgelehnt, mit der Zusicherung des EMD allerdings, es müsse eine vernünftige Lösung gefunden werden. Es wäre dafür auch höchste Zeit. Vielleicht haben Sie beachtet, dass Nationalrat Dr. Walter Renschler einen neuen Gedanken in die Diskussionsrunde geworfen hat. Er schlägt vor, persönlichen Einsatz in Entwicklungsländern dem Militärdienst gleichzustellen.



EMD : 7. Stimmt es, dass es im Militärdepartement keine Gruppe für Abrüstung gibt?

Es stimmt.

Helmut Hubacher :

Es gibt im EMD eine Gruppe für Rüstungsdienste, nicht aber eine solche für die Abrüstung. Das ist ja auch nicht Aufgabe eines Militärdepartementes. Dafür hat Bundesrat Pierre Graber den früheren Botschafter Dr. Roy Anton Ganz mit der Aufgabe beauftragt, einen Vorschlag für die Schaffung eines Friedensinstitutes auszuarbeiten. Ein entsprechender Vorschlag wurde ja seinerzeit von Nationalrat Max Arnold eingereicht. Das wären einige unverbindliche Antworten meinerseits zu Ihren Fragen. Ich bin gespannt, was Ihnen das EMD berichten wird.

Wichtig und richtig ist, was in der Vorschrift steht. Nichts braucht vernünftig zu sein, wenn es nur militärisch ist, angefangen vom Haarschnitt bis zum Leibriemenglanz. Mitscherlich spricht in diesem Zusammenhang anlässlich der Verleihung des Friedenspreises des Deutschen Buchhandels von „hergestellter Dummheit“.

EMD : 8. Stimmt es, dass bei den Zürcher Kravallen von 1968 eine kriegsmässig bewaffnete Berner Offizierschule von Walenstadt nach Zürich verschoben wurde, und zum Einsatz gegen die Demonstranten bereit war?

Es stimmt nicht.

BRM : Eine Intervention hat in anderen Situationen stattgefunden. Dazu die Bundesverfassung :

Art. 2.

Der Bund hat zum Zweck : Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen aussen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt.

Art. 16.

Bei gestörter Ordnung im Innern, oder wenn von einem andern Kantone Gefahr droht, hat die Regierung des bedrohten Kantons dem Bundesrate sogleich Kenntnis zu geben, damit dieser in den Schranken seiner Kompetenz (Art. 102, Ziff. 3, 10 und 11) die erforderlichen Massregeln treffen oder die Bundesversammlung einberufen kann. In dringenden Fällen ist die betreffende Regierung befugt, unter sofortiger Anzeige an den Bundesrat, andere Kantone zur Hilfe zu mahnen, und die gemahnten Stände sind zur Hilfeleistung verpflichtet.

Wenn die Kantonsregierung ausserstande ist, Hilfe anzusprechen, so kann, und wenn die Sicherheit der Schweiz gefährdet wird, so soll die kompetente Bundesbehörde von sich aus einschreiten.

In Fällen eidgenössischer Intervention sorgen die Bundesbehörden für Beachtung der Vorschriften von Art. 5.

Die Kosten trägt der mahnende oder die eidgenössische Intervention veranlassende Kanton, wenn nicht die Bundesversammlung wegen besonderer Umstände etwas anderes beschliesst.

Aufzählung von einigen Eingriffen der Armee gegen Schweizer Arbeiter :

- | | | | | | |
|------|---|---|---|--|---|
| 1860 | Gegen streikende Arbeiter in Lausanne. | gegen die Streikenden des Bauwesens in St-Maurice. Im gleichen Jahr wird ein Generalstreik im Kanton Waadt durch Truppen zerschlagen. | res wird die Truppe gegen 250.000 Generalstreikende in der ganzen Schweiz mobilisiert. In Grenchen wird gegen junge Arbeiter geschossen. | | |
| 1869 | Mobilisierung von Truppen wegen streikenden Bauarbeitern in Genf. | | | | |
| 1875 | Bei den Arbeiten am Gotthardtunnel werden durch die Truppen 4 Arbeiter getötet und 12 schwer verletzt. | 1912 | Generalstreik in Zürich. Die Regierung mobilisiert eine Schwadron Kavalleristen sowie ein Infanterieregiment, um dem Patronat während zwei Tagen die Aussperrung von organisierten Arbeitern zu ermöglichen. | | |
| 1893 | In Bern werden anlässlich der Käfigturm-Demonstration Truppen mobilisiert. | | 1919 | Die an der Grenze stationierten Truppen schiessen in Basel während des Generalstreiks auf die Arbeiter und töten sechs Menschen. | |
| 1901 | Streik der Arbeiter des Simplontunnels. Die Truppe, die wieder Ordnung herstellen muss, verletzt vier Arbeiter. | 1916 | Im Februar findet der berühmte Prozess der Obersten in der Hoffnung statt, die Gemüter der Welschschweizer zu beruhigen. Die Truppen sind auf Pikett. | 1932 | Von der kantonalen Regierung herbeigerufene Truppen schiessen in Genf auf die versammelte Menge anlässlich einer antifaschistischen Kundgebung. Ergebnis : 13 Tote und 65 Verletzte. |
| 1902 | Berittene Soldaten mit aufgesetztem Bajonett greifen beim Generalstreik in Genf ein. In Basel marschieren ein Stadtbataillon gegen die streikenden Maurer. Ein Unteroffizier weigert sich, um nicht gezwungen zu sein, auf die Streikenden zu schiessen ; er wird degradiert und zu vier Monaten Gefängnis verurteilt. Die Truppe wird in La Chaux-de-Fonds anlässlich des Streiks der Bauarbeiter mobilisiert. Ein Regiment und ein Bataillon Soldaten werden angefordert, um einen Streik der am Ricken-tunnel beteiligten Arbeiter zu bekämpfen. | Am 3. September wird von neuem die Truppe mit geladenen Gewehren mobilisiert, um eine Demonstration der Jugendorganisationen zu verhindern. Im November werden in Lausanne Typographen durch militärischen Truppen zum Streikbruch gezwungen. | 1961 | Bauernkundgebung in Bern. Die Armee ist bereit, einzugreifen. | |
| 1905 | Die streikenden Metallarbeiter in Rorschach werden durch die Truppen misshandelt. | 1917 | In Chippis wiederholt sich das gleiche. Die Arbeiter werden mobilisiert und als Streikbrecher in die Fabriken und Bahnbetriebe geschickt. Die Truppe greift bewaffnet ein, ein Arbeiter wird verletzt. In Zürich brechen Unruhen aus, Aussersihl und die Stadt Zürich werden im November durch Truppen besetzt. Der Belagerungszustand wird ausgerufen und flugblätterverteilende Arbeiter werden verhaftet und verurteilt. | 1964 | Anlässlich der « Expo » werden drei Kompanien und ein Bataillon mobilisiert, um eine mögliche Aktion der Jurassier (Bernertag) zu verhindern. An den Kreuzungen der Stadt Lausanne werden Maschinengewehre aufgestellt. |
| 1906 | Streik der Metallarbeiter in Zürich. Infanterie- und Kavallerieangriffe erfordern viele Verwundete. | 1918 | Anlässlich des 1. Mai wird in Zürich die Truppe mobilisiert. Im November des gleichen Jah- | 1968 | Die Armee trifft im Jura herausfordernde Massnahmen, um mögliche Volkskundgebungen zu bekämpfen. Es wird den Truppen sogar Munition verteilt. Verweigernde Soldaten und Unteroffiziere werden bestraft. |
| 1907 | Schweizertruppen marschieren | | | | |

EMD : 9. Stimmt es, dass im Ernstfall Mitglieder der IdK, der APO, der PdA, interniert würden?

Es stimmt nicht.

BRM : Die Frage lautete folgendermassen: "Stimmt es, dass im Ernstfall Mitglieder der IdK (Internationale der Kriegsdienstgegner), der APO (Ausserparlamentarische Opposition), der PdA (Partei der Arbeit), der fortschrittlichen Studenten, der fortschrittlichen Mittelschüler, der linkskatholischen und linksprotestantischen Gruppen usw. interniert würden ? Bestehen Pläne für eine solche Internierung ?

Dazu folgender Artikel im "Kriegsdienstgegner" der Bezug nimmt auf einen Artikel in der Züwo No. 51/1966.

A part les grandes manœuvres où « Bleu » repousse l'agression de « Rouge » et le met en déroute, et qui sont plus que familières aux figurants sous le gris-vert, aux lecteurs, auditeurs et téléspectateurs, des éléments de notre armée se livrent à des jeux beaucoup moins connus du grand public. Les acteurs sont tenus à beaucoup de discrétion et la presse n'y est pas toujours conviée. Le service de presse du DMF n'est d'ailleurs pas très loquace non plus concernant ces préparatifs en vue de l'heure H.

Bon nombre de nos concitoyens ignorent sans doute que, lors de manœuvres des officiers d'état-major de l'arrondissement territorial 16, qui se sont déroulées en juin 1966, une répétition générale de l'internement dans des camps de concentration ad hoc a été organisée.

Voici, à titre documentaire, le texte intégral d'un ordre du jour distribué aux exécutants, nos futurs gardes-chiourmes (traduction de la « Zürcher Woche », no 51 du 23 décembre 1966) :

Exercice 2
Arrondissement territorial 16
Le commandant

Ordre d'interner 425 personnes suspectes arrêtées (75 Suisses, en partie des objecteurs de conscience, 300 Italiens, 50 Allemands; 400 hommes, 25 femmes).

1. Les camps d'internement suivants seront aménagés en liaison avec les instances civiles compétentes :

a) Rég. ter. I/16 : un camp pour 45 Allemands (hommes) au château de Nidau.

b) Rég. ter. II/16 : un camp pour 285 Italiens (hommes) à l'établissement pénitentiaire de Witzwil, à l'intérieur de l'enceinte murale.

c) Rég. ter. I/16 : un camp à l'établissement pénitentiaire de Thorberg pour 70 Suisses (hommes) et dans l'établissement pénitentiaire de Hindelbank pour 25 femmes (15 Italiennes, 5 Suissesses et 5 Allemandes).

2. L'unité de génie D est chargée d'aménager les baraquements d'habitation nécessaires ainsi qu'un double grillage de sûreté contre les évasions.

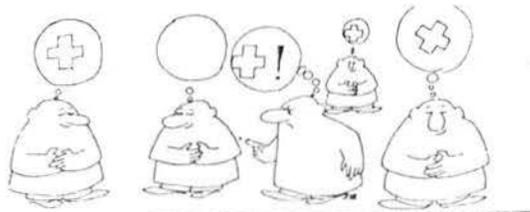
3. L'organisation de la subsistance doit s'effectuer en liaison avec les établissements pénitentiaires concernés et, à Nidau, avec le gardien de la prison.

4. Les régiments territoriaux fournissent les troupes nécessaires à la surveillance des internés ainsi qu'un aide-policier par trentaine d'internés ou fraction de trente, pour le contrôle et l'interrogatoire, selon les ordres spéciaux du chef de police D.

5. Les interprètes nécessaires seront demandés par voie de service au commandement de la brigade territoriale I.

6. Annoncer « mission accomplie » au comm. de l'arr. ter. à l'intention du chef de pol. D. jusqu'au 20 juillet 1966. Désignation du lieu de résidence des internés par le com. de l'arr. ter. 16.

7. Le transport et la surveillance sont effectués par les rég. ter.



Ce qui nous étonne — et cela étonnait déjà l'ancienne rédaction de la « Zürcher Woche » — c'est que l'on suspecte d'avance les modestes travailleurs italiens et les quelques centaines d'objecteurs de conscience helvétiques. Or, au cours de la dernière guerre, il s'est avéré pourtant qu'aucun des traîtres condamnés et même fusillés n'appartenait à la classe ou-

vrière ou aux milieux pacifistes.

Thorberg ou Witzwil demeurent aux yeux des chefs de l'armée le lieu de villégiature idéal pour les objecteurs de conscience. Cette attitude est significative.

En temps de guerre, les objecteurs de conscience seraient pourtant plus décidés que jamais à servir leur prochain.

EMD : 10. Wenn es zutrifft, dass unsere Armee keinen modernen Gegner am Eindringen in unser Land hindern kann, welches ist in diesem Fall ihre Aufgabe?

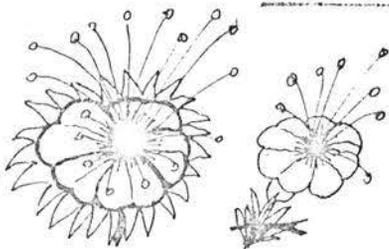
BRM : Die Frage lautete folgendermassen:

1. Im Dezember 1963 hielt Oberstdivisionär Eichin in Bern einen Vortrag, in dem er unter anderem sagte: "Einer modernen Armee vom Typ der Grossmächte sind wir hoffnungslos unterlegen, in personeller wie in materieller Hinsicht. Unsere Armee wird keinen modernen Gegner am Eindringen in unser Land hindern können." Warum haben wir dann noch eine Armee ?

EMD : Gemäss dem Bericht des Bundesrats vom 6. Juni 1966 über die Konzeption der militärischen Landesverteidigung soll unsere Armee durch ihr Vorhandensein und ihre Bereitschaft dazu beitragen, einen Angriff auf unser Land als nicht lohnend erscheinen zu lassen und dadurch unsere Unabhängigkeit, wenn möglich ohne Krieg, zu wahren. Im Zustand der bewaffneten Neutralität hat die Armee im Rahmen des dem neutralen Staat Zumutbaren Neutralitätsverletzungen in der Luft und auf der Erde entgegenzutreten.

Im Krieg schliesslich ist es Aufgabe der Armee, durch einen hartnäckigen, lange dauernden und für den Angreifer möglichst verlustreichen Widerstand unsere Unabhängigkeit zu erhalten. Im Rahmen dieser allgemeinen Zielsetzung soll, wenn es die strategische Lage gestattet, ein möglichst grosser Teil unseres Staatsgebiets behauptet oder wenigstens ein begrenzter Raum gehalten werden.

EMD : 11. Warum muss ich noch Militärdienst leisten, wenn ich dabei die Zivilbevölkerung nicht schützen kann, sondern durch meinen Einsatz umbringe?



Tödlich



BRM : Die Frage lautete folgendermassen :



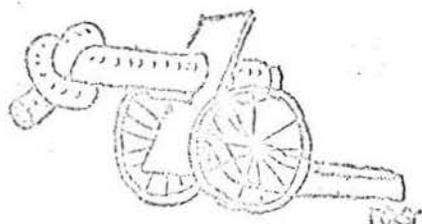
Es wird behauptet, dass bei einem konventionellen Angriff auf die Schweiz (also ohne Atombomben) etwa 90 - 95 Prozent Zivilisten umkommen würden, also 10 - 20 unschuldige Frauen, Kinder und Greise auf einen getöteten Soldaten. Im Koreakrieg sollen es schon etwa 84 Prozent Zivilisten gewesen sein.

Warum muss ich unter diesen Umständen noch Militärdienst leisten, wenn ich dabei nicht mehr die Wehrlosen schützen kann, sondern gerade durch meinen Einsatz die Wehrlosen umbringe ?

EMD : Der Schutz der Zivilbevölkerung gehört ebenfalls zu den Aufgaben der Armee. Gemäss dem bereits genannten Bericht des Bundesrats ist das Endziel unseres Abwehrkampfes, den Fortbestand von Volk und Staat durch den Krieg hindurch zu wahren und am Ende desselben unser gesamtes Staatsgebiet in Besitz zu haben. Wird unser Land mit Fernwaffen und Luftstreitkräften angegriffen, steht - sofern dabei die Bereitschaft zur Abwehr eines Angriffs feindlicher Erdstreitkräfte nicht in Frage gestellt ist - die Armee im Zusammenwirken mit dem Zivilschutz der Bevölkerung bei. Die von Ihnen angeführten Zahlen betreffend die zivilen Opfer eines zukünftigen Konflikts unterstreichen im übrigen die Notwendigkeit eines möglichst gut organisierten, ausgebauten und ausgerüsteten Zivilschutzes.

Was abschliessend Ihre Eingabe betreffend die "unerfreulichen Vorkommnisse" in Ihrem Sanitätsunterrichtskurs vom Oktober 1969 in Bure betrifft, werden Sie demnächst Bericht erhalten.

Mit vorzüglicher Hochachtung
EIDGENÖSSISCHES MILITÄRDEPARTEMENT
Der Chef der Dienststelle für Information



[Handwritten signature]
Dr. H.R. Kurz

